



**DV 22/03 – AF III
22. September 2003**

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0295
vom 23.09.03

15. Wahlperiode**

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Die Reform der Sozialhilfe steht in engem Zusammenhang mit der beabsichtigten Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Sozialhilferechts zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird deshalb u.a. auch mit erforderlichen Änderungen in Folge des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt begründet (SGB XII–E, S. 3). Dass darüber hinaus eine Strukturreform zur Weiterentwicklung und Modernisierung der Sozialhilfe anzustreben ist - wie von der ASMK (25./26. Oktober 2000 und 7./8. November 2001) und vom Deutschen Bundestag (14. März 2002) für erforderlich gehalten (SGB XII-E, S. 2) -, steht außer Frage. Der Deutsche Verein unterstützt die damit zu verfolgenden Ziele der Verbesserung der aktivierenden Instrumente und Leistungen, der Verwaltungsvereinfachung und der Eingliederung in das Sozialgesetzbuch. Allerdings hält der Deutsche Verein ein solches Gesetzgebungsvorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt für verfrüht.

I. Grundsätzliche Erwägungen zum Gesetzesvorhaben insgesamt

Gesetzgeberisch sollte zunächst vorrangig die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im SGB II und die Strukturreform in der gesetzlichen Krankenversicherung im SGB V erfolgen. Bis zum Abschluss dieser Gesetzgebungsvorhaben sollte sich die Änderung des Sozialhilferechts auf die bei dieser Neuordnung der vorrangigen Leistungsgesetze zwingend notwendigen Folgeregelungen beschränken. Dies würde die Möglichkeit eröffnen, die Regelungen des Sozialhilferechts in einem SGB XII mit systematischen Änderungen und Ergänzungen des bisherigen Rechts zu verbinden.

Eine Verschiebung der grundlegenden Reform der Sozialhilfe wäre nicht nur im Interesse der betroffenen Bürger, sondern auch im Interesse der Leistungsträger und Leistungserbringer. Die Komplexität des gesamten Umstellungsprozesses für den Bereich der erwerbsfähigen Leistungsbezieher erfordert ohnehin schon erhebliche organisatorische Anstrengungen auch bei den Sozialhilfeträgern, die durch ein gleichzeitiges Inkrafttreten eines weiteren neuen Gesetzes unnötig verkompliziert würden.

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wird das bisherige System öffentlicher Leistungen zur Existenzsicherung grundlegend umgestaltet.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verlagerung der Leistungsträgerschaft für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des BSHG von den Kommunen auf die Bundesanstalt für Arbeit ist sicherzustellen, dass auch weiterhin die notwendige soziale Infrastruktur in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen wird. Abhängig ist dies primär von den finanziellen Rahmenbedingungen. Einen nicht unerheblichen Einfluss wird aber auch die Art und Weise der Umsetzung haben. Der Deutsche Verein hatte hier schon frühzeitig die Befürchtung geäußert, dass die Fristen für die gewaltige Umstellung zu kurz bemessen sind und Leistungen an einer Stelle bereits abgebaut werden, bevor sie an anderer Stelle zuverlässig funktionieren (NDV 2003, S. 50). Die nunmehr im Entwurf eines SGB II vorgesehenen Übergangsregelungen konnten diese Bedenken nicht vollständig ausräumen (vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins DV 19/03 zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

Der Deutsche Verein hat das Anliegen der Aufhebung des Nebeneinanders zweier staatlicher Fürsorgesysteme durch Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe begrüßt, zur zentralen Forderung an die Umgestaltung des Systems der sozialen Sicherung aber gemacht, dass das soziokulturelle Existenzminimum aller Menschen weiterhin sichergestellt wird (NDV 2003, S. 370).

Aufbauend auf dieser Zielsetzung hat der Deutsche Verein deshalb im Grundsatz gefordert, im Interesse klarer Zuständigkeiten und zur Vermeidung von Doppelbefassungen und von Verschiebebahnhöfen „für die bedarfsorientierte, steuerfinanzierte Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich des Arbeitslosengeldes ein dreigliedriges System vorzusehen, das eine Aufstockung und die bisherige Auffangfunktion der Hilfe zum Lebensunterhalt überflüssig macht. Innerhalb dieses Systems sind die Mitglieder der jeweiligen Bedarfsgemeinschaften – durch ein entsprechend erhöhtes Leistungsniveau oder abgeleitete eigene Ansprüche im jeweiligen System – mit abzusichern, soweit sie nicht aus anderen Gründen eigene existenzsichernde Ansprüche haben“ (NDV 2003, S. 370). Daraus folgt, dass nicht nur das neue Leistungssystem für Erwerbslose, sondern auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung armutsfest auszugestalten und um eine Komponente für die Bedarfsgemeinschaften sowie anderweitig nicht abgesicherte Personen bis zum 18. Lebensjahr zu ergänzen ist (NDV 2003, S. 371).

Die Ersetzung der Sicherung des Existenzminimums durch die Sozialhilfe durch ein neues, umgestaltetes System kann für einzelne Gruppen von Betroffenen ein erhebliches sozialstaatliches Risiko bedeuten für den Fall, dass sie weder nach dem ALG II noch nach einem anderen Basissicherungssystem leistungsberechtigt wären. Deshalb ist die Ersetzung der Existenzsicherung durch die Sozialhilfe erst dann zu verantworten, wenn das neue System das soziokulturelle Existenzminimum tatsächlich im Einzelfall bedarfsgerecht sichert und lückenlos funktioniert. Für eine Übergangszeit ist es sachgerecht, die Hilfe zum Lebensunterhalt als unterstes soziales Netz für den nicht vorrangig abgesicherten Lebensunterhalt zu erhalten. Auf jeden Fall müssen den Kommunen die hierfür entstehenden Kosten erstattet werden. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, alle erkannten Lücken in den vorgelagerten Sicherungssystemen zu schließen.

Perspektivisch hält der Deutsche Verein weitere strukturelle Veränderungen des sozialen Leistungssystems für erforderlich mit dem Ziel, dem Bürger „Hilfen aus einer Hand“ zu gewähren und in der Verwaltung unnötige Schnittstellen zu vermeiden. Um der befürchteten Gefahr nicht gewollter Lücken aber adäquat zu begegnen, sollte eine grundlegende Reform der Sozialhilfe zunächst zurückgestellt werden, damit Wirkungen der beabsichtigten Änderungen angemessen geprüft und durchdacht

werden können. So ergibt sich im Zusammenhang mit der in § 8 Abs. 1 SGB II-E vorgesehenen Definition der Erwerbsfähigkeit, dass damit Problemgruppen des Arbeitsmarktes (z.B. Leistungsgeminderte, psychisch Kranke, Behinderte, ältere Arbeitnehmer, Suchtkranke, Langzeitarbeitslose) aus der Leistung des ALG II herausdefiniert und damit in die kommunale Verantwortung abgeschoben werden könnten (vgl. dazu DV 19/03). Unklarheiten ergeben sich auch im Hinblick auf die Zuständigkeit für Wohnungslose. Zudem wäre die Sozialhilfe zuständig für die Gruppe der Ausländer, die ausländer- und arbeitserlaubnisrechtlich keinen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben (vgl. § 7 Abs. 1 i.V. mit § 8 Abs. 3 SGB II-E). Es wird im Zusammenhang mit dem in dem SGB II – Entwurf vorgesehenen Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit befürchtet, dass hier Verschiebebahnhöfe neu eröffnet werden.

Zu einer Reform des Rechts der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in der Sozialhilfe hat der Deutsche Verein in seiner Stellungnahme "Entwicklung der Sozialhilfeausgaben für Hilfen für Menschen mit Behinderungen – Der Bundesgesetzgeber muss tätig werden!" darauf hingewiesen, dass er eine Gefährdung der Finanzierung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen sieht, die allein und unabweisbar durch die demographische Entwicklung (Fallzahlenentwicklung) mit Folgen für den Bereich der Hilfen zur Eingliederung für behinderte Menschen auftritt (NDV 2003, S. 121 ff.). Eine Reform ist nach Auffassung des Deutschen Vereins dringend erforderlich, um zu einer nachhaltigen finanziellen Stabilisierung der Hilfen für behinderte Menschen zu gelangen. Der Entwurf trägt dem nicht Rechnung.

Einzelregelungen zum persönlichen Budget sind zu verschieben, bis die Modellversuche nach § 17 SGB IX und § 8 SGB XI durchgeführt und ausgewertet sind. Die Modellphase sollte nicht mit zu vielen Einzelregelungen belastet und die Regelungen über die Feststellung des individuellen Hilfebedarfes auf das unbedingt Erforderliche begrenzt werden.

Der Deutsche Verein spricht sich also nachdrücklich für die Zurückstellung einer grundlegenden Sozialhilfereform und für eine Beschränkung auf unbedingt erforderliche Änderungen des BSHG aus, die aus der Neuordnung des sozialen Sicherungssystems resultieren.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat sich in einer Vielzahl von Fällen als nicht armutsfest erwiesen. In der Folge muss aufstockende Sozialhilfe geleistet und ein hoher Verwaltungsaufwand betrieben werden. Die deshalb unter III. vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit (GSiG) werden unabhängig von einer künftigen Strukturreform für umgehend erforderlich erachtet, damit das GSiG praxisgerecht umgesetzt werden kann.

II. Beschränkung auf notwendige Folgeänderungen des BSHG aus der Neuordnung vorrangiger Leistungsgesetze

- Die schon seit längerem angekündigte Regelsatzverordnung muss schnellstens vorgelegt werden, um die Höhe des ALG II nachvollziehbar und transparent zu machen und eine Angleichung der Beträge in Sozialhilfe und Grundsicherung für Erwerbsfähige zu ermöglichen.

Die Regelleistung des ALG II bildet „das ‚soziokulturelle‘ Existenzminimum der insoweit als Referenzsystem für alle bedarfsorientierten und bedürftigkeitsabhängigen staatlichen Fürsorgeleistungen fungierenden Sozialhilfe“ (Begründung zu § 20 SGB II–E, S 130). Deshalb wird im Entwurf eines SGB II das Bemessungsverfahren nicht geregelt, sondern auf den Entwurf eines SGB XII und die Regelsatzverordnung verwiesen. Da die Regelsatzverordnung also auch die Höhe des ALG II entscheidend beeinflusst, sollte ein Verordnungsentwurf bereits in die parlamentarischen Beratungen zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt einbezogen werden.

Eine möglichst weitgehende Pauschalierung der einmaligen Bedarfe in der Sozialhilfe ist schon jetzt erforderlich, um eine unterschiedliche Handhabung in den beiden Fürsorgesystem und eine Ungleichbehandlung der Leistungsberechtigten zu vermeiden. Die Pauschalierung sollte für Fälle, in denen eine abweichende Leistung geboten ist, durch eine Öffnungsklausel ermöglichen, soziale Härten zu vermeiden. Bei einem unabweisbaren Bedarf sollte ermöglicht werden, dass dieser nicht nur als Darlehen, sondern im begründeten Einzelfall auch als Zuschuss gewährt werden kann. Eine Einbeziehung der Kosten der Unterkunft in eine Pau-

schalierung erscheint wegen der Streubreite der Mietkosten auf dem Wohnungsmarkt bei einer bedarfsdeckenden Pauschale kostenneutral kaum möglich; sie ist nur vertretbar, wenn sichergestellt ist, dass in jedem Einzelfall eine bedarfsgerechte Unterkunft angeboten werden kann, deren Kosten sich im Rahmen der pauschalierten Leistung bewegen. Eine „Gettoisierung“ der Leistungsbezieher ist dabei in jedem Fall zu verhindern (vgl. DV 19/03; so auch schon in NDV 2003, S. 371 f.).

- Der Deutsche Verein fordert eine armutsfeste Ausgestaltung auch der gesetzlichen Krankenversicherung. Er ist der Auffassung, dass integrative Bestandteile der Gesundheitsversorgung nicht von den nachrangigen Sicherungssystemen zu tragen sind und spricht sich deshalb für die Beibehaltung der Sozialklauseln, z.B. bei den Zuzahlungen zu Medikamenten, Brillen und Zahnersatz, aus. Sie sollen nach dem Entwurf des beabsichtigten Gesundheitssystemmodernisierungsgesetzes entfallen und müssten bei der künftigen Regelsatzbemessung berücksichtigt werden, was abgelehnt wird. Die Sozialhilfe darf nicht zum Ausfallbürgen für die Krankenkassen werden.
- Die Zuordnung des Kindergeldes als Einkommen des Kindes (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII–E) ist im Zusammenhang mit der Einführung des Kinderzuschlages (Art. 46 SGB II-E) folgerichtig, sollte aber nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht auf Minderjährige beschränkt werden.
- Unter der Voraussetzung, dass die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger in die neue Leistung des Arbeitslosengeld II lückenlos einbezogen werden und deshalb künftig keine Hilfe zum Lebensunterhalt mehr erhalten, bestünde keine Notwendigkeit für die Beibehaltung der Vorschriften der Hilfe zur Arbeit nach den bisherigen §§ 18 bis 20 BSHG, die im Ergebnis auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt gerichtet sind. Wegen der noch unübersichtlichen Folgen aus der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sind die Regelungen der Hilfe zur Arbeit nach §§ 18 ff. BSHG vorsorglich Übergangsweise beizubehalten.

III. Vorschläge zur Änderung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) armutsfest auszugestalten, damit die aufstockende Sozialhilfe entfallen kann - und damit auch die wenig effiziente Doppelzuständigkeit von Sozialhilfeträgern und Grundsicherungsträgern. Die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen werden unabhängig von einer zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmenden Strukturreform für dringend erforderlich erachtet. Mit den Vorschlägen sollen in der Praxis bei der Umsetzung des GSiG aufgetretene Probleme beseitigt werden; insbesondere zielen die Vorschläge darauf ab, die an die Verabschiedung des Gesetzes gestellte Anforderung einer möglichst unbürokratischen Abwicklung einzulösen.

Über die in Art. 60 des Entwurfes eines SGB XII enthaltenen Änderungen hinaus schlägt der Deutsche Verein folgendes vor:

§ 2 Abs. 3 GSiG

Die Regelung zum Anspruchsausschluss sollte um den Tatbestand des § 120 Abs. 3 BSHG erweitert werden. Es ist gerechtfertigt, dass Ausländer, die sich in die Bundesrepublik begeben, um Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung zu erlangen, vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind.

§ 3 Abs. 1 GSiG

Sämtliche Mehrbedarfstatbestände des § 23 BSHG sollen inhaltlich ins GSiG übernommen werden, nicht jedoch die Besitzstandsregelung des § 23 Abs 1 Satz 2 BSHG. Damit lassen sich verwaltungsaufwändige Mehrfachzuständigkeiten (sog. Kombifälle mit Leistungsberechtigung nach dem GSiG und dem BSHG) vermeiden.

§ 3 Abs. 2 GSIG

Statt der Einkommensbereinigung nach § 76 Abs. 2 BSHG, die zwar von Sachbearbeitern mit BSHG-Erfahrung gehandhabt werden kann, für andere Sachbearbeiter aber überkomplex ist, soll eine Absetzungspauschale eingeführt werden.

In der Vorschrift soll die Möglichkeit einer darlehensweisen Leistungserbringung, entsprechend § 89 BSHG, aufgenommen werden.

§ 4 Abs. 2 GSIG

Der Schutz des Trägers der Grundsicherung am Ort der Einrichtung soll dahingehend präzisiert werden, dass der Grundsicherungsträger örtlich zuständig ist, in dessen Bereich der Grundsicherungsempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. In der geltenden Fassung erfordert die Regelung im Einzelfall eine unbegrenzt in die Vergangenheit zurückgehende Prüfung.

§ 4 Abs. 3Nr. 1 GSIG

Das Wort „auch“ soll gestrichen werden. Damit wird berücksichtigt, dass die Landkreise nicht in allen Bundesländern Widerspruchsbehörde sind.

§ 6 GSIG

In Satz 1 sollen die Worte „für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres“ ersetzt werden durch die Worte „für ein Jahr“.

Nach Satz 1 soll der Satz eingefügt werden: „Die Leistung kann dem Grunde nach auch für einen längeren Zeitraum bewilligt werden, wenn absehbar ist, dass sich Veränderungen ausschließlich wegen Änderungen bei den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Regelsätzen oder wegen Rentenanpassungen nach § 65 SGB VI ergeben werden.“

Mit der Änderung in Satz 1 wird eine zeitliche Entzerrung des Arbeitsanfalles erreicht. Die Einfügung von Satz 2 ermöglicht den Trägern der Grundsicherung, bei der Vielzahl der dafür in Betracht kommenden Fälle ein Verwaltungsaufwand reduzierendes und den Lebensumständen der Leistungsberechtigten angemessenes Anpassungsverfahren (Änderungsbescheide) durchzuführen.

Zur Feststellung von Sozialleistungen durch den Träger der Grundsicherung:

§ 91 a BSHG soll für anwendbar erklärt werden. Die Regelung ist aus denselben Gründen wie bei der Sozialhilfe auch für die Grundsicherung sinnvoll, da es um dieselben Sachverhalte geht.

Zur Möglichkeit eines Datenabgleichs:

Die Übernahme des Inhalts von § 117 BSHG in das GSiG wird für erforderlich erachtet.

Zur Anwendung des SGB X:

Es ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass für das Verwaltungsverfahren das Erste Kapitel des SGB X zur Anwendung kommt.

Zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler:

In § 3a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sollen die Worte „und dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ angefügt werden.

IV. Vorbehalte des Deutschen Vereins gegen einzelne Vorschriften des Entwurfs zum SGB XII

Der Deutsche Verein hat Bedenken bei verschiedenen im Gesetzesentwurf enthaltenen Vorschriften, beschränkt sich aber im Folgenden auf die Kritik an einigen wenigen Regelungen, die besonders bedeutsam erscheinen.

§ 12

Es ist nicht klar, in welchem Kontext das neue Instrument der Leistungsabgabe zu dem Gesamtplan nach § 53 SGB XII-E steht, wie das Verhältnis zu der geplanten Zielvereinbarung für das persönliche Budget ist und in welchem Rahmen sich dazu der Eingliederungshilfe-Vorschlag für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bewegt. Auch fehlt eine Aussage zur rechtlichen Qualität der Leistungsabgabe und es ist nicht deutlich, wie der Leistungsberechtigte in die Leistungsabgabe mit einbezogen werden soll. Bei der Eingliederungshilfe, insbesondere für geistig behinderte Menschen, wo häufig lebenslange Leistungen zu gewähren sind, ist eine ständige Überprüfung der Leistungsabgabe fragwürdig. Die Regelung ist im Hinblick hierauf zu unflexibel.

Das Instrument der Leistungsabgabe muss als Bestandteil eines dynamischen Prozesses verstanden werden und sollte den qualitativen Anforderungen genügen, wie sie vom Deutschen Verein in seinem Diskussionsbeitrag zu einer Reform der Sozialhilfe“ im Abschnitt „Personenbezogene Dienstleistungen als Element der Sozialhilfe“ definiert wurden (NDV 2003, S. 238 ff.). Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit das Instrument der Leistungsabgabe den besonderen Anforderungen des Personenkreises des § 72 BSHG anzupassen ist.

§ 13

Der Deutsche Verein hat Bedenken gegen die in § 13 Abs. 1 S. 2 SGB XII-E vorgenommene Definition von stationären Einrichtungen, in denen Leistungsberechtigte "leben" und hält sie z.B. im Hinblick auf die Internatsunterbringung junger Menschen mit Behinderungen oder für betreute Wohnformen für untauglich. Die Absicht, damit eine gesetzliche Definition für den Begriff "stationäre Einrichtungen" zu schaffen, wird

bei der Vielzahl von Fallgestaltungen nicht erfüllt werden können und mit den Begriffen "leben" und "erhalten" zu neuen Auslegungsschwierigkeiten führen. Durch Praxis und Rechtsprechung sind schon bisher praktikable Auslegungskriterien entwickelt worden. Satz 2 ist deshalb überflüssig.

In der Überschrift müsste es richtig "in Einrichtungen" heißen.

§ 21

Die verbleibende Zuständigkeit der Sozialhilfe erübrigt sich, wenn die Lücken im Entwurf eines SGB-II geschlossen werden (vgl. DV 19/03).

§ 36

Der Deutsche Verein hält zunächst bei diesen Regelungen für klärungsbedürftig, was unter "notwendigem Lebensunterhalt in Einrichtungen" zu verstehen ist, insbesondere ob damit auch Teile der Investitionskostenpauschale oder nur die Grundpauschale gemeint sind. Zudem fehlen Aussagen, wie bei teilstationären Einrichtungen zu verfahren ist.

Nach Auffassung des Deutschen Vereins hat die Zuordnung der Lebensunterhaltsleistungen auch für den stationären Bereich zur Hilfe zum Lebensunterhalt Konsequenzen, die bisher im Entwurf nicht ausreichend bedacht worden sind. Hierzu muss auf eine weitere systematische Aufbereitung hingewirkt werden.

§ 37 i.V.m. § 9

Der Deutsche Verein weist zunächst drauf hin, dass er es grundsätzlich nicht für sinnvoll hält, unterschiedliche Vermutungsregelungen, z. B. gegenüber den Entwürfen zum SGB II (§ 9 Abs. 4 SGB II-E), zu formulieren.

Die Aufhebung des Individualprinzips zugunsten einer Berücksichtigung gemeinsam wirtschaftender Haushalte hält der Deutsche Verein für einen Ansatz, der genauer geprüft werden sollte (§ 9 SGB XII-E). Er spricht sich aber nachdrücklich gegen die

vorgesehene Erweiterung des Personenkreises aus. Das hier unterstellte gemeinsame Wirtschaften entspricht bei nicht miteinander verwandten oder verschwägerten Personen nicht immer der Lebenswirklichkeit (z.B. bei studentischen Wohngemeinschaften oder gemeinsamen Wohnformen für Senioren). Zudem wäre– trotz Einführung einer widerlegbaren gesetzlichen Vermutung – mit einem doch erheblichen Verwaltungsaufwand zu rechnen. Auf die bereits 1995 abgegebenen Stellungnahmen des Deutschen Vereins zum "Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts" zu den damals zu § 16 BSHG gemachten Ausführungen und Vorschläge (NDV 1995, 354 f. und NDV 1995, 430 f. wird verwiesen.

§ 37 Nr. 1 SGB XII-E stellt Minderjährige, die in Wohngemeinschaft mit Personen leben, die ihnen gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind, von der Vermutung der Bedarfsdeckung frei. Der Deutsche Verein hat Bedenken wegen der zu erwartenden Kosten für die Träger der Sozialhilfe. Die Freistellung würde nämlich auch für nicht mit dem leiblichen Elternteil zusammenlebende (verheiratete und nicht verheiratete) Stiefelternteile gelten. In dieser Fallkonstellation ist aber davon auszugehen, dass der Bedarf in der Regel durch den Stiefelternteil gedeckt wird. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass es zu einer Vielzahl von Neuanträgen kommt.

§ 52 i.V.m. der Neufassung des § 17 SGB IX durch Art. 8 des SGB XII-E

Nach Auffassung des Deutschen Vereins sollte die Modellphase abgewartet werden, denn die Regelung des § 52 SGB XII-E begegnet erheblichen Bedenken.

So könnte durch die Bezeichnung "trägerübergreifendes" der Eindruck entstehen, dass ein "trägerinternes" Budget nicht möglich ist. Anscheinend geht der Entwurf davon aus, dass diese Form bereits durch § 17 SGB IX geregelt ist (ohne dass dazu in der Begründung etwas gesagt wird).

Unklar ist, ob die Leistungen der einzelnen Leistungsträger zurechenbar bleiben und auch nebeneinander gewährt werden können und wie die Einbeziehung von gesetzlicher Krankenversicherung oder von Pflegekassen (bisher keine Reha-Träger) und die sich daraus ergebenden Auswirkungen (z.B. im Hinblick auf §§ 43, 43a SGB XI) zu sehen sind.

Das persönliche Budget steht zudem in Widerspruch zu dem in § 17 Abs. 3 SGB IX-E (Art. 8 SGB XII-E) vorgesehenen Möglichkeit der Gewährung von Sachleistungen. Eine Ausgabe von Gutscheinen würde die Eigenverantwortlichkeit des behinderten Menschen wieder einschränken.

§ 70, 72

Die unklare Definition des Begriffs „Einrichtung“ in § 13 Abs. 2 setzt sich in der Regelung des § 70 Abs. 1 SGB XII-E fort.

Die Vorschrift sieht in Abs. 2 den Ersatz der bisherigen Soll-Regelung durch eine Verpflichtungsregelung in Satz 3 vor. Es ist zu prüfen, ob durch die verpflichtende Regelung die Auswahl von Einrichtungen weiterhin flexibel gestaltet werden kann. Ferner fragt sich, ob und ggf. wie sich die Vorschrift auf die Vergütungen auswirkt.

Der in Abs. 3 der Vorschrift angefügte Satz 3 verschafft dem Träger der Sozialhilfe ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen unabhängig davon, ob eine Prüfungsvereinbarung abgeschlossen ist. Es ist zu prüfen, ob bei Bestehen eines gesetzlichen Prüfungsrechts der Abschluss von Prüfungsvereinbarungen noch erforderlich ist. Es fragt sich, nach welchen Regeln oder Maßstäben eine Prüfung durch die Sozialhilfeträger erfolgen kann, wenn etwa Rahmenverträge oder diese ersetzenden Rechtsverordnungen (vgl. §§ 74, 76 SGB XII-E) und Vereinbarungen nicht bestehen.

Die in § 70 Abs. 3 SGB XII-E beim Abschluss von Vereinbarungen vorgesehene Berücksichtigung der Finanzkraft der öffentlichen Haushalte stößt bei den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und den Behindertenverbänden auf erhebliche Bedenken. Sie befürchten, dass dadurch bei der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der öffentlichen Träger je nach örtlicher Situation entschieden und das Bedarfsdeckungsprinzip unterlaufen wird. Die öffentlichen Träger sehen dagegen in dieser Regelung eine gegenüber dem bisherigen Recht dringend gebotene Korrektur und notwendige Einschränkung in Anbetracht der derzeitigen Haushaltssituation.

Damit im Zusammenhang steht die Rückführung der Zuständigkeit der Schiedsstellen in § 72 Abs. 1 SGB XII-E auch auf die Prüfung der Leistungsvereinbarungen. Die Träger der Freien Wohlfahrtspflege, die Behindertenverbände und die Schiedsstellenvorsitzenden begrüßen diese Regelung, da damit den Einrichtungen und Diensten die Möglichkeit gegeben wird, zunächst in einem vereinfachten und zeitnahen Verfahren Streitigkeiten wegen des Abschlusses solcher Leistungsvereinbarungen zu klären, ohne gleich auf den sehr zeitaufwändigen Weg eines Verwaltungsgerichtsverfahrens verwiesen zu sein.

Die öffentlichen Träger halten dagegen an der Beibehaltung des Ausschlusses von Leistungsvereinbarungen im Schiedsstellenverfahren fest, da sie dies für rechtssystematisch richtig, die entsprechenden Regelungen des SGB VIII und SGB XI für falsch halten und befürchten, dass ihnen ein originäres Steuerungsinstrument aus der Hand genommen wird.